

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 21 Abs. 12 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) die Verwaltungskostenbeiträge für die im Gesetz genannten Amtshandlungen festgelegt. Bei der Bemessung der Verwaltungskostenbeiträge hat neben der Berücksichtigung des durch die Amtshandlung verursachten Arbeitsaufwandes und der daraus resultierenden Kosten auch der damit für den Antragsteller erzielbare Nutzen seinen Niederschlag gefunden.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Z 1:

Nach der alten Rechtslage wurde eine Gebühr iHv € 134,80 gemäß § 14 TP6 (2) Z 1 und TP2 (1) Z1 GebG für die erfolgte Anerkennung als Qualitätsprüfer eingehoben; diese setzte sich wie folgt zusammen: € 47,30 für die Vergebühung des Antrages auf Anerkennung, € 3,90 Bogengebühr und € 83,60 für die Vergebühung der Anerkennungsurkunde. In Anbetracht des Aufwandes zur Prüfung der für die Anerkennung notwendigen Unterlagen, zur Ausfertigung des Bescheides sowie zur Führung und Veröffentlichung der Liste der anerkannten Qualitätsprüfer auf der Internetseite der APAB wird der Betrag als angemessen erachtet. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der gegenständliche Verwaltungskostenbeitrag nur einmal zu entrichten ist und ein einmal anerkannter Qualitätssicherungsprüfer bis zum erfolgten Widerruf bzw. Verzicht anerkannt bleibt und somit keine weiteren Folgekosten im Zusammenhang mit der Anerkennung entstehen. Vielmehr ermöglicht die Anerkennung als Qualitätssicherungsprüfer ein weiteres Betätigungsfeld für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften.

Zu § 1 Z 2:

Die Versagung der Anerkennung als Qualitätsprüfer war bisher gemäß GebG nicht vergebührt, weshalb ein Betrag iHv € 30,00 dem verursachten Aufwand unter Berücksichtigung der Folgen für die Nichtanerkennung angemessen erscheint.

Zu § 1 Z 3:

Nach der alten Rechtslage wurde für die Erteilung einer Bescheinigung eine Gebühr gemäß § 14 TP2 (1) GebG iHv € 83,60 eingehoben, wobei der Antrag auf Bestellung eines Qualitätsprüfers zusätzlich gemäß § 14 TP6 (1) GebG mit € 18,20 vergebührt war. Der festgesetzte Verwaltungskostenbeitrag ist dem Verfahrensaufwand zur Erteilung einer Bescheinigung (Bearbeitung des Antrags auf Durchführung einer Qualitätssicherungsprüfung, bescheidmäßige Bestellung des Qualitätssicherungsprüfers, Auswertung des Prüfberichtes, bescheidmäßige Erteilung der Bescheinigung) angemessen. Die Abweichung zu dem zu § 1 Z 1 dieser Verordnung festgesetzten Betrag ergibt sich aus der Tatsache, dass eine Bescheinigung befristet auf höchstens sechs Jahre erteilt wird und anschließend ein neues Verfahren notwendig ist.

Zu § 1 Z 4:

Die Versagung einer Bescheinigung war nach der alten Rechtslage gemäß Gebührengesetz nicht gebührenpflichtig. Die Versagung einer Bescheinigung verursacht grundsätzlich den gleichen Aufwand wie die Erteilung einer Bescheinigung, da der Antragsteller aus der Amtshandlung der Behörde allerdings keinen Nutzen erzielt, ist der festgesetzte Betrag angemessen.

Zu § 1 Z 5:

Der durch den Widerruf einer Bescheinigung verursachte Aufwand ist verschuldensunabhängig zu betrachten. Eine erteilte Bescheinigung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine Bescheinigung nicht zu erteilen war. Die Gründe hierfür können sowohl in der Sphäre des Antragstellers als auch in jener der Behörde liegen, weshalb nur ein geringer Verwaltungskostenbeitrag angesetzt wurde.

Zu § 1 Z 6:

In § 41 APAG sind die Gründe, die zum Entzug der Bescheinigung führen, abschließend aufgezählt. Die Tatbestandsmerkmale für den Entzug der Bescheinigung, entstammen demzufolge eindeutig der Sphäre des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft. Der hierdurch verursachte verfahrensrechtliche Aufwand für den Entzug der Bescheinigung entspricht zumindest jenem der Erteilung, weshalb der festgesetzte Betrag jedenfalls angemessen ist.

Zu § 1 Z 7, Z 8 und Z 9:

Eintragungen und Änderungen im öffentlichen Register verursachen grundsätzlich immer denselben Aufwand, weshalb sowohl für Eintragungen bzw. Änderungen inländischer Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften als auch für jene aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder EWR-Vertragsstaaten bzw. aus Drittstaaten derselbe Betrag als Verwaltungskostenbeitrag angesetzt wurde.

Zu § 1 Z 10:

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung als Abschlussprüfer für Abschlussprüfer aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder anderen EWR-Vertragsstaaten verursacht jedenfalls einen Aufwand, der jenem für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 35 APAG entspricht, weshalb derselbe Verwaltungskostenbeitrag gerechtfertigt ist.

Zu § 1 Z 11:

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungsgesellschaften für Prüfungsgesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder anderen EWR-Vertragsstaaten verursacht jedenfalls einen Aufwand, der jenem für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 35 APAG entspricht, weshalb derselbe Verwaltungskostenbeitrag gerechtfertigt ist.

Zu § 1 Z 12:

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung als Abschlussprüfer für Abschlussprüfer aus Drittstaaten verursacht einen höheren Aufwand als die Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung als Abschlussprüfer für Abschlussprüfer aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder anderen EWR-Vertragsstaaten, da hier noch zusätzlich weitere Voraussetzungsmerkmale geprüft werden müssen und sich die Prüfung selbst aufwendiger gestaltet, weshalb der hierfür festgesetzte und im Verhältnis zu § 1 Z 10 dieser Verordnung erhöhte Betrag dem verursachten Aufwand entspricht. Des Weiteren orientiert sich der festgesetzte Betrag an jenen für vergleichbare Leistungen anderer gemäß Richtlinie 2006/43/EG zuständiger Behörden anderer Mitgliedsstaaten verrechneten Beträgen.

Zu § 1 Z 13:

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Registrierung von Prüfungsgesellschaften aus Drittstaaten verursacht einen höheren Aufwand als die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungsgesellschaften für Prüfungsgesellschaften aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder anderen EWR-Vertragsstaaten, da hier noch zusätzlich weitere Voraussetzungsmerkmale geprüft werden müssen und sich die Prüfung selbst aufwendiger gestaltet, weshalb der hierfür festgesetzte und im Verhältnis zu § 1 Z 11 dieser Verordnung erhöhte Betrag dem verursachten Aufwand entspricht. Des Weiteren orientiert sich der festgesetzte Betrag an jenen für vergleichbare Leistungen anderer gemäß Richtlinie 2006/43/EG zuständiger Behörden anderer Mitgliedsstaaten verrechneten Beträgen.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Inkrafttretensbestimmung.